

Nicht ohne Verbindlichkeit

Impulse der Würzburger Synode für heutige synodale Prozesse

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland („Würzburger Synode“) ging vor 40 Jahren zu Ende. Ihre Impulse prägen bis heute die deutsche katholische Kirche. Die Erfahrungen von Würzburg können stilbildend wirken für das Wagnis synodaler Prozesse heute.

Von Joachim Schmiedl

JOACHIM SCHMIEDL



Professor für Mittlere und Neue Kirchengeschichte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, stellvertretender Vorsitzender

des Katholisch-Theologischen Fakultätentags, leitete von 2012–2014 ein DFG-gefördertes Projekt zu den nachkonziliaren Nationalsynoden.

Synoden in der katholischen Kirche gehören eher zu den seltenen Ereignissen. Obwohl vom Zweiten Vatikanischen Konzil lebhaft empfohlen (Bischofsdekret *Christus Dominus*, Nr. 36), sind sie seitdem in Deutschland keineswegs in allen Bistümern durchgeführt worden. Gesprächsforen und Zukunftsprozesse traten vielfach an die Stelle kirchenrechtlich verbindlicher Synoden. Gründe für Synoden gibt

es genug. Nach dem Konzil ging es um die Umsetzung der Beschlüsse auf teilkirchlicher Ebene. Themen zur Beratung stünden auch heute für Synoden reichlich an, ob es um Fragen der Vermittlung des Glaubens und der Evangelisierung, um Strukturen der deutschen Teilkirche und mögliche Konsequenzen für das Verständnis von Leitung und Weiheamt, vor allem aber um die Glaubwürdigkeit in moralischen und finanziellen Fragen

geht. Vieles wird in den Bistümern behandelt, manches lässt sich aber nur auf einer größeren Ebene Erfolg versprechend angehen.

Jede Synode braucht aber nicht nur Gründe, sondern auch einen Anlass. Im Fall der Würzburger Synode war dies die Veröffentlichung der Ehe-Enzyklika „*Humanae vitae*“ und die dadurch hervorgerufene Vertrauenskrise, wie sie auf dem Essener Katholikentag 1968 sichtbar wurde. Im Fall des im September 2015 zu Ende gegangenen Dialogprozesses standen die Fälle sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen am Anfang. Positive Kirchnerfahrungen im Zusammenhang der Heilig-Rock-Wallfahrt waren für den Trierer Bischof Stephan Ackermann der Anlass zur Einberufung einer Diözesansynode. Ob sich aus dem zu Ende gegangenen Gesprächsprozess der deutschen Bischöfe auch ein Anlass ergibt, auf synodalem

Weg die Zukunft der Kirche in Deutschland weiter zu bedenken?

Entscheidend ist die Vorbereitung

Für das Gelingen eines Konzils oder einer Synode ist die Vorbereitungsphase entscheidend. Beim Zweiten Vatikanum wurden alle künftigen Konzilsväter, die Theologischen Fakultäten und die Kurie befragt, welche Themen behandelt werden sollten. Der bunte Strauß an Rückmeldungen sagte freilich mehr über die innere Befindlichkeit und die theologische Mediokrität der meisten Antwortenden aus als über die anstehenden Themen. Bei der Würzburger Synode wurden Stimmungen und Themen über eine äußerst umfassende Totalumfrage unter den deutschen Katholiken in Verbindung mit einer Repräsentativumfrage erfasst. Für beide Großveranstaltungen brauchte es jedoch etwa drei Jahre bis zum Beginn. Das Konzil wurde am 25. Januar 1962 angekündigt und am 11. Oktober 1962 eröffnet. Die Würzburger Synode lässt sich auf ein Gespräch während des Essener Katholikentags Anfang September 1968 zurückführen; die erste Sitzungsperiode war Anfang Januar 1971 und konstituierte Präsidium und Kommissionen, um ein Jahr später die ersten Vorlagen diskutieren zu können. Schnellschüsse dürfen von Synoden nicht erwartet werden.

Checks and balances

Die Ekklesiologie der katholischen Kirche bringt es mit sich, dass Konzilien und Synoden auf Bischöfe ausgerichtet sind. Auf dem Zweiten Vatikanum gab es zwar theologische Berater (Periti), Beobachter anderer christlicher Konfessionen und Zuhörer (Auditoren), gegen Ende auch einige wenige Frauen, aber entscheidungsbefugt

waren nur die Konzilsväter, die entweder Bischöfe oder höchste Obere von Ordensgemeinschaften waren. Auf den nationalen Synoden nach dem Konzil nutzte man die „rechtsfreie“ Zeit zwischen dem Kirchenrecht von 1917 und dem noch in Entstehung begriffenen Codex Iuris Canonici, der 1983 in Kraft treten sollte. Dadurch stellten etwa bei der Würzburger Synode die Bischöfe nur eine Minderheit der Teilnehmer. Durch die Geschäftsordnung gelang es jedoch, sowohl den berechtigten Anliegen der Synodalen auf freie Meinungsäußerung und Diskussion kontroverser Themen als auch den lehramtlichen und pastoralen Sorgen der Bischöfe Rechnung zu tragen. Die Bischöfe stimmten sich vor den Entscheidungen im Plenum ab, ließen ihre Position und eventuelle Einwände durch einen Bischof vortragen und klinkten sich auf diese Weise in den Prozess der Meinungsbildung ein. Dadurch konnten größere Kontroversen, wie sie beispielsweise beim Niederländischen Pastorkonzil in der Frage des Priesterzölibats vorgeplant waren, vermieden werden.

Wie richtig dieser Passus der Würzburger Geschäftsordnung war, zeigen gelungene und misslungene Dialoge zwischen Bischöfen und synodalen Prozessen in den folgenden Jahrzehnten. Eine Synode „funktioniert“ dann, wenn sie die „checks and balances“ beachtet, also das (Un-)Gleichgewicht zwischen den kirchlichen Diensten und Ämtern, zwischen Bischöfen auf der einen und Klerikern und Laien auf der anderen Seite. Es ist selbstverständlich, dass ein solcher Ausgleich der „Gewalten“ nur durch eine große Dialog- und Kompromissbereitschaft gelingen kann. In der oft sehr kleinteiligen Erarbeitung der Dokumente auf dem Konzil hatten die Bischöfe diese parlamentarische Fähigkeit erlernt und

LITERATURTIPP

- Reinhard Feiter/Richard Hartmann/Joachim Schmiedl (Hg.), Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg 2013.
- Wilhelm Rees/Joachim Schmiedl (Hg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 2), Freiburg 2014.
- Joachim Schmiedl/Robert Walz (Hg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 3), Freiburg 2015.

konnten sie auf der Würzburger Synode umsetzen.

Die Zeichen der Zeit deuten

Seit der Enzyklika „Pacem in terris“ des heiligen Papstes Johannes XXIII. und der Pastorkonstitution „Gaudium et spes“ (GS 4 und 11) sind die „Zeichen der Zeit“ ein unerlässlicher Prüfstein für jede Theologie und ihre pastorale Umsetzung. Die Betrachtungsrichtung hat sich allerdings umgekehrt, wie sich unschwer an päpstlichen Verlautbarungen feststellen lässt. Noch die Textentwürfe zum Zweiten Vatikanum gingen deduktiv vor und stellten die kirchliche Lehre ohne Bezug zu Zeitströmungen dar. Dieser Weg ist seit „Gaudium et spes“ nicht mehr gangbar. Die aus der Christlichen Arbeiterjugend stammende Methode „Sehen – Urteilen – Handeln“ wurde seither in Variationen stilbildend. Ausgehend von der Beobachtung der Zeit geht es um eine Konfrontation mit den biblisch-theologischen Grundlagen des Glaubens und von da aus zu Handlungsempfehlungen. Exemplarisch für diese Art und Weise des zeitsensiblen Umgangs mit Theologie sind die Beschlüsse der

lateinamerikanischen Bischofsversammlungen von Medellín, Puebla, Santo Domingo und Aparecida. In der Würzburger Synode gehörte der Beschluss „Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit“ zu den umstrittenen, in seiner Wirkung aber unübertroffenen Versuchen einer Art und Weise, Theologie im Angesicht der Welt zu treiben. Seitdem muss sich jeder synodale Prozess daran messen lassen, ob und wie er die globalen und lokalen Zeichen der Zeit gesehen, bewertet und aufgegriffen hat.

Verbindlichkeit

Ein letzter Impuls der Würzburger Synode für gegenwärtige und zukünftige synodale Prozesse bezieht sich auf die Verbindlichkeit der Beschlüsse. Zwar wird in der „Instruktion über die Diözesansynoden“ von 1997 auf den beratenden Charakter der Synode hingewiesen, die das Leitungsamt des Bischofs nicht schmälern solle, doch heißt es in Nummer I,2 weiter: „Indem der Bischof nach Beendigung der Synode die Erklärungen und Dekrete unterschreibt, verleiht er allem, was in ihnen gelehrt oder angeordnet wird, seine Autorität. Die bischöfliche Vollmacht wird

auf diese Weise ihrem ursprünglichen Sinn gemäß ins Werk gesetzt, nicht als Auslegung willkürlicher Entscheidungen, sondern als wirklicher Dienst, der darin besteht, ‚die Untergebenen zu hören‘ und ‚sie zu eifriger Mitarbeit zu mahnen‘, in der gemeinsamen Suche dessen, was der Geist Gottes im gegenwärtigen Moment von der Teilkirche verlangt.“

Im Mitwirken der Synodalen mit dem Bischof, im gemeinsamen Ringen um den richtigen Weg, manifestiert sich also nicht nur das Lehr- und Hirtenamt des Bischofs, sondern auch das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und der Glaubenssinn des Volkes Gottes. Deshalb kann das, was auf einer Synode – und man kann vielleicht auch interpretieren: in jeder Zusammenkunft von Bischöfen und Gläubigen, die anstehende Themen und aktuelle Probleme in einem ernsthaften Dialog miteinander erörtert – besprochen wird, nicht ohne Verbindlichkeit bleiben. Das war der Fall bei der Würzburger Synode, deren Beschlüsse nicht von jedem Bischof mit der gleichen Begeisterung getragen, aber nach Verabschiedung durch Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit Rechtskraft umgesetzt wurden.